



ASUE

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Kurzinformation

EEG-Umlage auf eigenerzeugte Strommengen in KWK-Anlagen 2018



EEG-Umlage auf eigenerzeugte Strommengen in KWK-Anlagen 2018

KWK-Anlagen mit einer Größe bis zu 1 MW_{el} zahlen weiterhin den reduzierten Satz von 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen. Seit Anfang des Jahres mussten Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. August 2014 die volle EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen zahlen (ASUE berichtete). Nun ist das BMWi zu einer Einigung mit der EU-Kommission gekommen, die rückwirkend zum 1.1.2018 gilt:

- KWK-Neuanlagen (Inbetriebnahme seit August 2014) mit einer Größe bis zu 1 MW_{el} sowie über 10 MW_{el} zahlen auch künftig nur 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen.
- KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie zahlen 40 % EEG-Umlage auf Eigenverbrauch.
- Für KWK-Neuanlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} bleibt es bei 40 % der EEG-Umlage, sofern die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen. Bei Anlagen mit höherer Auslastung steigt die durchschnittliche Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, gelten dann bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden 100 % der EEG-Umlage (s. Abb. 2).
- Für KWK-Neuanlagen zwischen 1 und 10 MW_{el}, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden, gilt eine abgestufte Übergangsregelung. Für die Übergangszeit gilt

ebenfalls zunächst 40 % der EEG-Umlage auf den Eigenstrom. Für die darüber hinausgehenden Vollbenutzungsstunden steigt der Umlagesatz linear bis auf 100 % bei 7.000 Vollbenutzungsstunden an. In diesem Fall verstehen sich allerdings die 40 % als Sockel- oder Freibetrag, so dass sich z. B. bei 7.000 Vollbenutzungsstunden eine Gesamtbelastung von 70 % auf den gesamten Eigenstrom ergibt (s. Abb. 3).

Die Dauer dieser Übergangsregelung hängt vom Datum der Inbetriebnahme der Anlage ab:

- Inbetriebnahme August 2014 – Dezember 2015: Regelung gilt bis 31.12.2018
- Inbetriebnahme 2016: Regelung gilt bis 31.12.2019
- Inbetriebnahme 2017: Regelung gilt bis 31.12.2020

Zusammenfassung

Änderungen ergeben sich gegenüber dem Status Quo von 2017 nur für KWK-Anlagen, die seit August 2014 errichtet wurden oder in Zukunft errichtet werden und über eine elektrische Leistung zwischen 1 und 10 MW verfügen.

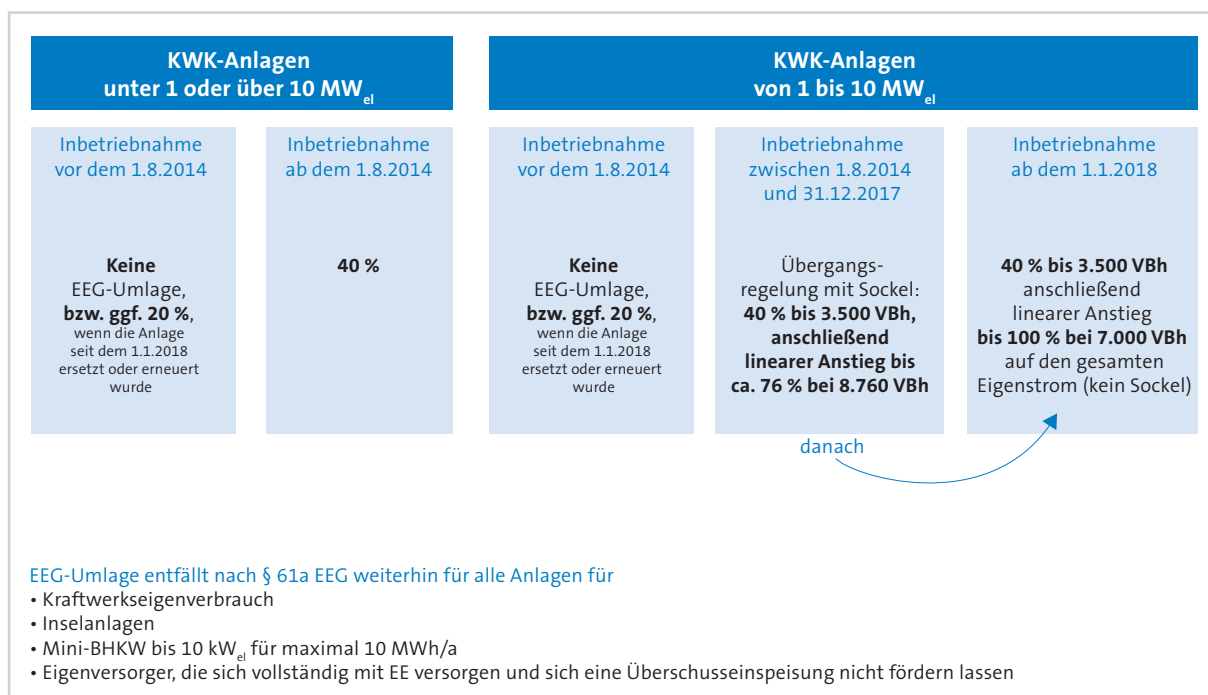


Abb. 1: Schematische Übersicht der Änderungen.

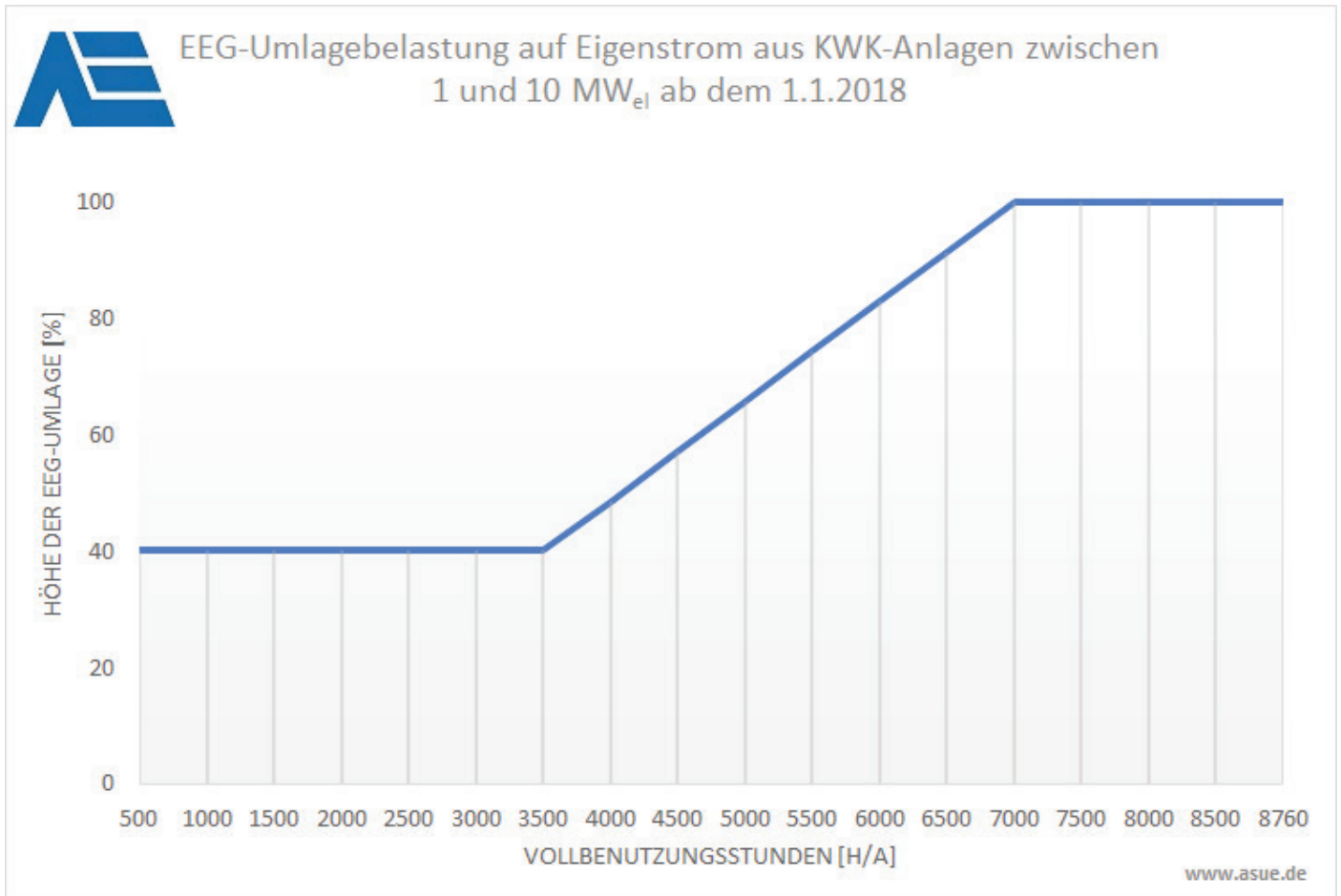


Abb. 2: EEG-Umlagebelastung auf Eigenstrom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW_{eI} ab dem 1.1.2018.

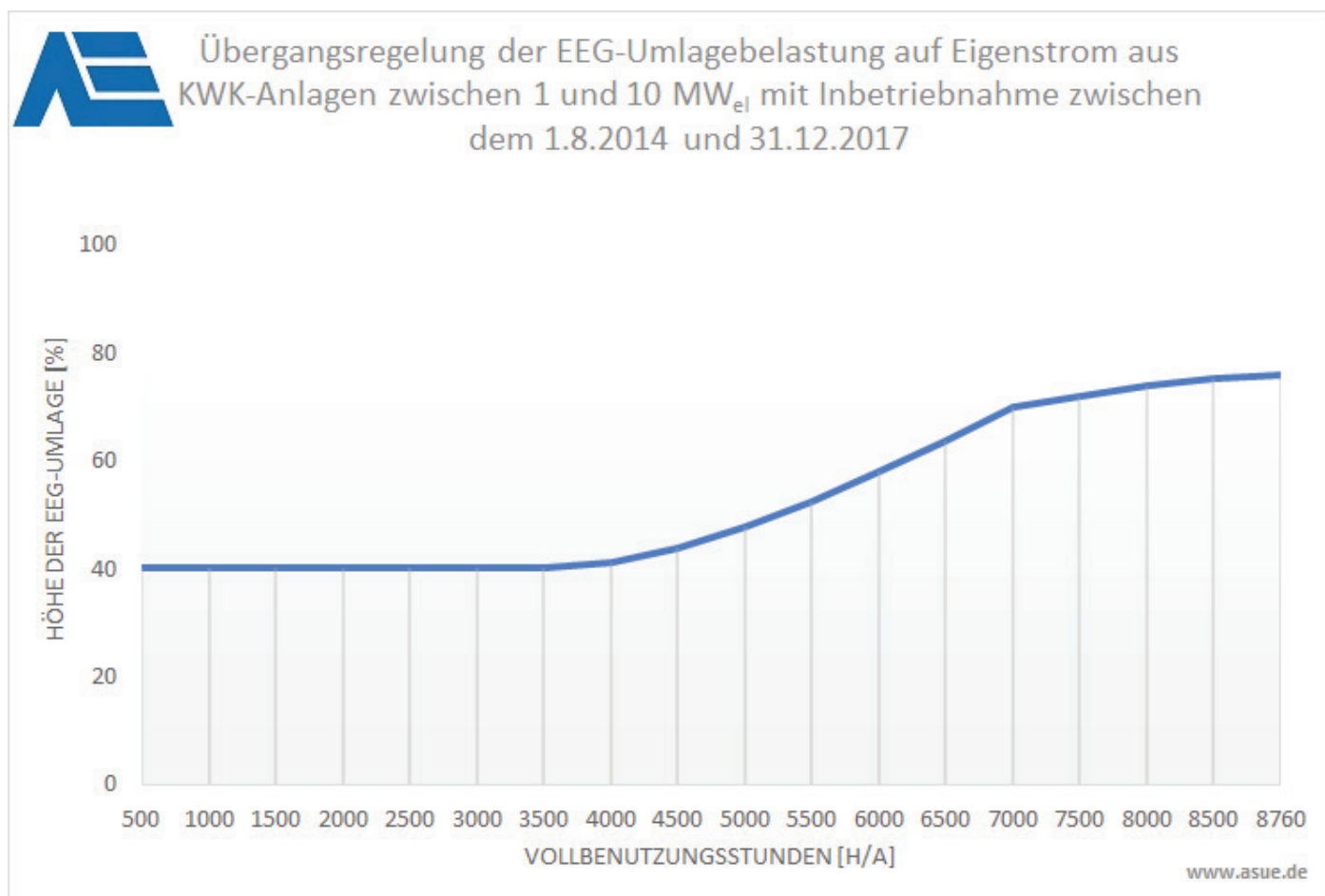


Abb. 3: Übergangsregelung der EEG-Umlagebelastung auf Eigenstrom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} mit Inbetriebnahme zwischen dem 1.8.2014 und 31.12.2017.

Die Regelungen müssen noch gesetzlich verankert werden

Die o. g. Regelungen müssen noch rechtlich ausformuliert werden und in den Referentenentwurf für das Änderungsgesetz zum EEG und KWKG (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer Bestimmungen des Energierechts, sogenanntes „100-Tage-Gesetz“)

Eingang finden. Mit entsprechendem Eilbedürftigkeitsbeschluss durch das Bundeskabinett könnte der Bundestag dieses Artikelgesetz noch vor der Sommerpause beschließen. Einer Pressemitteilung zu Folge habe die SPD geäußert, eine parlamentarische Umsetzung des o. g. Kompromisses im Bundestag noch vor der Sommerpause mittragen zu wollen, dieses aber an die Bedingung knüpfe, dass das BMWi die Sonderausschreibungen bei den Erneuerbaren Energien ebenfalls „umsetzungsreif“ mache.

Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 13 49-0

info@asue.de

www.asue.de

Grafik

hou lecoco werbeagentur, Essen

Stand: Mai 2018

überreicht durch:

Hinweis

Die Angaben in dieser Broschüre sind sorgfältig erstellt worden. Alle Angaben sind jedoch ohne Gewähr, eine Haftung für die Inhalte sowie daraus resultierende Folgen kann nicht übernommen werden.